

Vereinbarung zum Schutzauftrag

der Kinder- und Jugendhilfe

gem. § 8 a Abs. 4 SGB VIII

und § 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII

Zwischen dem

Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Badstraße 20, 77652 Offenburg

vertreten durch Herrn Georg Benz, Dezernent

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- im Folgenden „Jugendamt“ genannt -

und

Name/ Adresse des Trägers

vertreten durch Name/ Funktion

- im Folgenden „Träger“ genannt -

wird folgende Vereinbarung gem. §§ 8 a Abs. 4 und 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII geschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jegliches Geschlecht. Mit der Nennung von Erziehungsberechtigten sind auch Personensorgeberechtigte gemeint.

§ 1 Zielsetzung

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Dazu gehört, dass

- abgestimmte Verfahren entwickelt sind, die es Fachkräften des Trägers ermöglichen, (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen
- der Träger das beratende Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft verbindlich sicherstellt, damit die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden kann
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung einsetzt
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII ermöglicht wird
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In die Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII beschäftigen. Der Träger übersendet dem Jugendamt bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zur Übersicht eine Auflistung aller seiner Einrichtungen und Dienste. Hierzu soll die Vorlage „Liste der Einrichtungen und Dienste des Trägers nach dem SGB VIII“, verwendet werden, welche auf der Internetseite des Landratsamtes unter Kinderschutzbeauftragte abrufbar ist, siehe <http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte>. Zum Erhalt der Vollständigkeit und Aktualität übersendet der Träger bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen (neue Einrichtung bzw. neuer Dienst, Umbenennung, Adressenänderung, Schließung) dem Jugendamt, Beauftragte für Kinderschutz, unverzüglich eine aktualisierte Liste.

§ 3 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78 e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 4 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Zur Auslegung der hier maßgeblichen Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag gilt das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“, welches als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Das Arbeitspapier ist auf der Internetseite des Landratsamtes unter Kinderschutzbeauftragte veröffentlicht, siehe <http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte>. Bei Aktualisierungen gibt das Jugendamt dem Träger die jeweils neueste Fassung bekannt.

§ 5 Verfahrensregelung

Unabhängig vom regulären Verfahren nach § 8 a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, welche von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes oder Jugendlichen ausgeht, unverzüglich das Jugendamt und die Polizei zu informieren.

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

Vor einer Mitteilung an das Jugendamt

- (1) Werden in einer Einrichtung bzw. bei einem Dienst des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine im Sinne des § 8 a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahren“ im Kinderschutz sein muss. Das heißt, wenn gewichtige Anhaltspunkte Bestand haben, wird regelhaft und formell zur Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII hinzu gezogen. Zu den Qualifikations-Voraussetzungen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ wird auf das o.g. Arbeitspapier verwiesen, siehe Internetseite.

Steht eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht beim Träger selbst zur Verfügung, wird eine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ der vom Jugendamt benannten Einrichtungen einbezogen. Die dafür notwendigen **Kontakt**daten stehen im Dokument „Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz gemäß § 8 a SGB VIII“ unter <http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte>.

Für die Fallberatung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die Falldaten vorab anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Nähere Regelungen zu insoweit erfahrenen Fachkräften, auch trägereigenen, siehe Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ auf o.g. Internetseite.

- (2) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. der Jugendliche mit einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beachtet der Träger § 8 SGB VIII, hier insbesondere eine altersgerechte Beteiligung und Aufklärung über Rechte.
- (3) Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hin, wenn damit die Gefährdungssituation abgewendet werden kann.

Das bedeutet für den Träger:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beizutragen
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinzuweisen bzw. diese zu vermitteln. Dazu gehört auch das Beratungsangebot des Jugendamtes, Kommunaler Sozialer Dienst mit weiteren Unterstützungsmöglichkeiten
- die Erziehungsberechtigten bei Bedarf bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen
- wenn möglich, ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten (Familie, Einrichtung bzw. Dienst des Trägers, Jugendamt) herbei zu führen, um größtmögliche Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollen auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden
- darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, die Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu dokumentieren und zu überprüfen, ob die Erziehungsberechtigten die verabredeten Hilfeangebote in Anspruch genommen haben
- die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass der Träger verpflichtet ist das Jugendamt zu informieren, wenn die Erziehungsberechtigten die benannten und abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob diese ausreichend sind.

Bei Meldung / Mitteilung an das Jugendamt

- (4) Der Träger informiert das Jugendamt, hier den Kommunalen Sozialen Dienst (KSD), mündlich und schriftlich, wenn ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind oder das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung hinreichend begegnet werden kann. Das Jugendamt übermittelt eine Empfangsbestätigung.
- (5) Nach Information des Jugendamtes, KSD erfolgt dort das eigenständige Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8 a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger –soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist– über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind bzw. der Jugendliche weiterhin in der Einrichtung bzw. dem Dienst des Trägers und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und sowohl vom Träger als auch vom Jugendamt dokumentiert.

§ 6

Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung des Trägers enthält mindestens (und soweit dem Träger bekannt) folgende Angaben:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen; in welchem Zeitraum und mit welchem Ziel?
- Beteiligung der jeweils Sorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- Weitere Beteiligte oder Betroffene
- Kenntnis der Eltern um Mitteilung an das Jugendamt (ja/nein –weshalb nicht)

§ 7

Information, Fortbildung, Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger informiert intern und bei Dachorganisationen bis in seine Gliederungen über die Thematik 'Kindeswohlgefährdung'. Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung sicher. Er entwickelt trägerintern ein handlungs- und einrichtungsbezogenes Verfahren und benennt Ansprechpersonen, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.

Der Träger ermöglicht durch Fortbildung und kontinuierliche Qualifizierung seiner Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8 a Abs. 4 SGB VIII. Möglich ist auch, dass mehrere Träger übergreifend ihre Fachkräfte qualifizieren und fortbilden.

Der Träger hat nach § 8 b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Kinderschutz und zu Beteiligungsrechten von Kindern.

§ 8

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger

1. von allen Beschäftigten, von denen noch kein aktuelles Führungszeugnis (= jünger als 5 Jahre) vorliegt, bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten spätestens alle fünf Jahre erneut

ein erweitertes Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5, 30 a Abs. 1, 30 b des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein. Unabhängig von den Vorlagenfristen soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordern.

Es gilt die jeweils gültige Fassung des § 72 a SGB VIII.

Darüber hinaus stellt der Träger durch Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse sicher, dass unter seiner Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich** tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72 a Abs.1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Maßgebend für die Entscheidung, ob bei Ehren- und Nebenamtlichen Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen. Hinweise dazu finden sich in der Anlage „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ auf der Internetseite <http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte>.

§ 9 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 bis 65 sowie 72 a Abs. 5 SGB VIII.

§ 10 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart, dass

- der Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 a SGB VIII in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SGB VIII regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird
- der Träger an der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mitwirkt
- Träger und Jugendamt die Fälle von Kindeswohlgefährdung dokumentieren und jährlich jeweils intern eine Bewertung durchführen
- im Einzelfall bei Dissens, z.B. bei sehr unterschiedlicher Einschätzung des Gefährdungsgrades oder der notwendigen Hilfen zur Gefährdungsabwendung, wie folgt vorgegangen wird: Zunächst sollen die jeweils zuständige Fachkraft des Trägers und des KSD's eine Klärung herbeiführen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, soll jeweils die nächste Leitungs-Ebene einbezogen werden. Beim Jugendamt sind dies zunächst die KSD-Sachgebietsleitung, dann die Bereichsleitung Sozialarbeit und die Amtsleitung. Im begründeten Ausnahmefall besteht für Träger auch die Möglichkeit, sich im Kinderschutzfall selbst an das Familiengericht zu wenden.

Zusätzliche Absprachen zwischen Träger und Jugendamt:

N.N. / keine

§ 11

Laufzeit, Form, Änderungen und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger in Kraft. Eine ggf. bisher bestehende schriftliche Vereinbarung nach den §§ 8 a, 72 a SGB VIII tritt damit gleichzeitig außer Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Beendigung oder Änderung bleibt hiervon unberührt. Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder anderer rechtlicher Rahmenbedingungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, sind nach Aufforderung in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriffterfordernisses.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Ortsname, den

Offenburg, den

.....
Träger der Einrichtung/en und Dienste
Name Vertretungsberechtigte/r

.....
Georg Benz
Dezernent